



AVE-Spezial vom 30. Juli 2010

Nicht-präferenzieller Ursprung - Vorlage und Anerkennung von Online-Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr

Ab sofort ist es zulässig, so genannte Online-Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr von Waren "vorzulegen", sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Hintergrund ist die Tatsache, dass einige Drittländer nicht-präferenzielle Ursprungszeugnisse (insbesondere für Textil- und Bekleidungszeugnisse) nicht mehr in Papierform ausstellen.

Die Anerkennung dieser Ursprungszeugnisse ist allerdings an enge Voraussetzungen geknüpft, über die wir Sie im Falle Ihres Interesses gerne im Einzelnen informieren. Unter anderem müssen hinreichende Zuordnungskriterien (z. B. Rechnungsnummer und -datum) vorhanden sein, um sicherzustellen, dass sich das "vorgelegte" Ursprungszeugnis auch tatsächlich auf die eingeführte Ware bezieht. Kann ein eindeutiger Bezug zwischen Einfuhrware und Ursprungszeugnis nicht hergestellt werden, wird das Ursprungszeugnis nicht anerkannt.

Inwieweit diese Neuerung von praktischer Relevanz ist, mag fraglich sein. So gehen wir davon aus, dass zumindest auf mittlere Sicht die Vorlage eines Ursprungszeugnisses bei der Einfuhr überhaupt nicht mehr erforderlich sein wird. Hierüber hatten wir im ersten Beitrag unseres Rundschreibens 20/2010 berichtet.

Stefan Wengler
